

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.00002 vom 17. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EO.2025.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.00002 du 17 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.00002 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die 1979 geborene X.____ war seit 1. Januar 2019
selbständigerwerbend (Urk.

10/8)

und

seit

dem

20.

August

2021

gleichzeitig

bei

der

Y.____ AG angestellt

(Urk.

10/104/5) ,

als

sie

a m

E. 3

Oktober

2023

(erneut)

Mutter

wurde

(Urk. 10/102). Sie beantragte die Ausrichtung einer Mutterschaftsentschädigung (Urk. 10/101, Urk. 10/104). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse,

zeigte X.____ mit Berechnungsanzeigen vom 7. Dezember 2023 an, dass sie ihr vom 3. Oktober 2023 bis 8. Januar 2024 eine Mutterschaftsentschädigung für die Tätigkeit bei der Y.____ AG

in Höhe von Fr.

25.10

und für ihre selbständige Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr.

6.10 pro Tag ausgerichtet werde (Urk.

10/108+109). In der Folge richtete die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung für die unselbständige Erwerbstätigkeit der Y.____ AG und für die selbständige Erwerbstätigkeit X.____

persönlich entsprechend aus (Urk .

10/110+111, Urk. 10/113-116).

Nachdem

die

Ausgleichskasse

die

von

X.____

für

das

Jahr

2022

zu

entrichtenden Beiträge für Selbständigerwerbende am 10.

Februar 202

E. 5

definitiv verfügt hatte

(Urk.

10/137),

forderte

sie

mit

Rückforderungsverfügung

vom

27.

März

2025 von

X.____

die

gesamte

ihr

als

S elbständigerwerbende

ausgerichtet

Mutter schaftentschädigung in Höhe von Fr.

566.10 zurück (Urk.

10/142). Mit Abrechnung

vom

gleichen

Tag

setzte

die

Ausgleichskasse

die

Mutterschaftsentschädigung für die unselbständige Erwerbstätigkeit von X.____ mit der Begründung, es seien versehentlich Mon a t e mit Taggeldern bei der Berechnung miteinbezogen worden, neu auf Fr.

31. pro Tag fest, und richtete der Y.____ AG

die zusätzlich e Entschädigung in Höhe von Fr.

302.35 aus (Urk. 10/ 1 43) . Die von X.____

gegen die Rückforderungsverfügung vom 27. März 2025 erhobene Einsprache (Urk.

10/145+146) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 8. Mai 2025 ab (Urk. 2). 2.

Dagegen

erhob

X.____

mit

Eingabe

vom

29.

Mai

2025

Beschwerde

(Urk.

1). Da sie der Beschwerde den angefochtenen Entscheid nicht beigelegt hatte und der Beschwerdeschrift nicht zu entnehmen war, welcher Versicherungsträger den angefochtenen Entscheid erlassen hatte, wurde ihr mit Verfügung vom 3. Juni 2025 Frist angesetzt, um den angefochtenen Einspracheentscheid einzureichen (Urk. 4). Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin innert Frist nach (vgl.

Urk. 6, Urk.

7/1-4).

Die

Beschwerdegegnerin

beantragte

mit

Beschwerdeantwort

vom

E. 6

. August 2025 die Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 6.10

). Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist –

lediglich

-

die

Rückforderung

der

von

der

Beschwerdegegnerin

der

Beschwerdeführerin für ihre selbständige Erwerbstätigkeit ausgerichtetete n

Mutterschaftse ntschädigung . 4.2

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr.

2'700.--, welches die Beschwerdegegnerin ihren Taggeldleistungen zugrunde legte, hat seinen Ursprung in einer Meldung der Beschwerdeführerin vom 4. Oktober 2022, wonach sie im Jahr 2021 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr.

2'230.

erzielt habe und sie auch für das Jahr 2022 Akontobeiträge auf dem entsprechenden Einkommen

zu bezahlen wünsche (Urk. 10/73). Die Beschwerdegegnerin passte in der Folge die Akontobeiträge für die Jahre 2021 und 2022 entsprechend an, wobei sie zum Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

von

Fr.

2'230.

persönliche

Beiträge

in

Höhe

von

Fr.

503.

aufrechnete, woraus gerundet ein massgebendes Einkommen von Fr.

2'700.-- resultierte (Urk.

10/77 +78). Die Akontobeiträge für das Jahr 2023 erhob die Beschwerdegegnerin ebenfalls gestützt auf ein Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr.

2'700.-- (Urk. 10/93). Definitiv veranlagt war im Zeitpunkt der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung noch keines der Jahre 2021 bis 2023 (vgl. Urk. 10/120, Urk. 10/137). 4.3

Die Abrechnungen, mit welchen die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Entschädigungen

zusprach,

waren

mit

folgender

Information

versehen:

«Sollte die

Beitragsverfügung

der
Ausgleichskasse
(infolge
der
definitiven
Steuerveranla gung
für
das
betreffende
Jahr)
ein
tieferes
oder
ein
höheres
Einkommen

aufweisen, wird die Ausgleichskasse nachträglich eine Nachza h lung der zu wenig bzw.
eine Rückf orderung

der
zu
viel
entrichteten
Entschädigungen
vornehmen»
(Urk.
10/111, Urk.
10/114,
Urk.
10/115) .
Auf
Basis
welches
Einkommen
die

Beschwerdegegnerin die

Taggelder

festsetzte,

war

den

Abrechnungen

wie

auch

der

Berechnungsanzeige (Urk.

10/109)

jedoch

weder

hinsichtlich

des

massgebenden

Betrages

noch

des

massgebenden Jahres zu entnehmen . Welches «das betreffende Jahr» ist, legte die
Beschwerdegegnerin

nicht

dar.

Wie

dargelegt,

basierten

sowohl

die

Akontobeiträge

de r

Jahre

2021

und

2022

als

auch

des

Jahres

2023

auf

eine m

Einkommen

aus

selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr.

2'700. (Urk. 10/77+78, Urk. 10/93) .

Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrer Anmeldung zum Bezug der Mutterschaftsentschädigung die Akontorechnung für die persönlichen Beiträge Juli bis September 2023 eingereicht (Urk. 10/104 /11). Nachdem weder der Berechnungsanzeige (Urk. 10/109) noch den Abrechnungen der Mutterschaftsentschädigung (Urk. 10/111, Urk. 10/114, Urk. 10/115) zu entnehmen war, welches Einkommen Basis der Entschädigung bildet und die Beschwerdeführerin nur, aber immerhin die provisorische Beitragsverfügung Juli bis September 2023 mit ihrer Anmeldung einreichte , geht der Einwand der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin habe verspätet beantragt, es sei auf das Einkommen des Jahres 2023 abzustellen,

fehlt. Vielmehr ist die Mutterschaftsentschädigung betreffend selbständige Erwerbstätigkeit wie von der Beschwerdeführerin beantragt auf Basis des von ihr im Jahr 2023 bis zur Niederkunft erzielten Einkommens zu berechnen. Da die Beiträge der Beschwerdeführerin für ihre selbständige Erwerbstätigkeit für das Jahr 2023 - soweit ersichtlich – noch nicht definitiv festgesetzt wurden , ist zumindest vorerst (vgl. Urk. 3, Urk. 7/4, Urk. 10/146) von dem gemäss Akontorechnungen für das Jahr 2023 festgesetzten Einkommen auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_527/2018 vom 25. Januar 2019 E. 2.2) . Es besteht entsprechend zumindest momentan keine Grundlage für eine Rückforderung von Mutterschaftsentschädigung. 5.

Aus

dem

Gesagten

ergibt

sich,

dass

die

Beschwerde

gut zu heissen

und
der
angefochtene
Einspracheentscheid
vom
8.
Mai
2025

ersatzlos
aufzuheben
ist.

Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass er ihr offensteht, nach der definitive n
Festsetzung

der
Beiträge
für
das
Jahr
2023
eine
Nachzahlung

zu

beantragen (Art. 7 Abs. 1 bis EOV ;

Oes in, Pärli [Hrsg.], Kommentar zum EOG, Art.

16e N 15; vgl. auch Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die
Mutterschaftsentschädigung und die Entschädigung des anderen Elternteils [KS MSEAE],
Rz. 1127) . Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 8. Mai 2025
ersatzlos aufgehoben . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons
Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

E. 9

), was der Beschwerdeführer in mit Verfügung vom 7. August 2025 angezeigt wurde (Urk. 11). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr.

30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§

E. 11

), wobei die Beschwerdegegnerin ausser Acht liess (vgl. Art. 31 Abs. 1 lit. a EOV), dass die Beschwerdeführer in in den Monaten August und September teilweise Krankentaggeld bezog (Urk. 10/107/2). Aus den Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit resultierte

insgesamt ein Taggeldanspruch

von

Fr.

31.20

([Fr.

925.85

x

E. 12

+

Fr.

2'700.--]

:

360

=

Fr.

38.36;

Fr.

39.

x

0,8

=

Fr.

31.20) ,

welchen

die

Beschwerdegegnerin

anteilmässig

auf

die unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit auf teilte (Fr.

$31.20 : ([925.85 \times 12 + 2'700] \times 2'700 = \text{Fr.}$

E. 15

Juli

bis

und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.